

8. in Spalte 3:
die zur Vertretung des Betriebes gesetzlich befugten Personen mit Angabe von Vor- und Familienname und Funktion
4. in Spalte 4:
das Erlöschen von Vertretungsbefugnissen der in Spalte 3 eingetragenen Personen
5. in Spalte 5:
unter a) Beendigung der Rechtsfähigkeit des Betriebes
unter b) Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens und der Name des Abwicklungsbevollmächtigten
unter c) Rechtsnachfolge
6. in Spalte 6:
unter a) Eintragungen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen sowie sonstige Bemerkungen
unter b) Datum (Tag, Monat, Jahr) der Eintragung und Unterschrift des Beauftragten für die Registerführung.

§ 8 -

Anmeldung zur Eintragung

(1) Die Anträge auf Eintragung sowie auf Änderung und Ergänzung von Eintragungen sind vom Direktor des Betriebes an das zuständige Bezirksvertragsgericht schriftlich einzureichen.

(2) Anträge auf Eintragung des Betriebes, zur Eintragung der Beendigung der Rechtsfähigkeit, der Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens oder der Rechtsnachfolge sowie Namensänderung des Betriebes und personelle Veränderungen in der Funktion des Direktors bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs.

(3) Die Anträge sind unverzüglich zu stellen, nachdem die eintragungspflichtige Tatsache eingetreten ist.

§ 7

Beauftragte für die Registerführung

(1) Der Direktor des Bezirksvertragsgerichts setzt zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Führung des Registers ergeben, einen Beauftragten für die Registerführung ein.

(2) Gleichzeitig ist ein ständiger Vertreter zu bestimmen, der während der Abwesenheit des Beauftragten für die Registerführung dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt.

(3) Der Beauftragte für die Registerführung ist unterschriftsberechtigt.

§ 8

Siegelführung

(1) Über die Berechtigung der Beauftragten für die Registerführung zur Führung des Dienstsiegels entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend § 3 Abs. 1 der Siegelordnung vom 29. November 1966 (GBl. II 1967 S. 49).

(2) Mit dem Dienstsiegel sind alle Auszüge und Abschriften aus dem Register zu versehen.

§ 9

Wirksamkeit der Eintragung

(1) Eintragungen im Register werden zum Zeitpunkt ihrer Eintragung wirksam. Eine Veröffentlichung der Eintragungen findet nicht statt. Der Betrieb erhält eine Mitteilung über die erfolgte Eintragung.

(2) Sind gegenüber den im Register enthaltenen Eintragungen eintragungspflichtige Veränderungen eingetreten, die noch nicht im Register eingetragen wurden, kann sich auf die Richtigkeit der Eintragung nicht berufen, wer diese Veränderungen kannte.

(3) Mit einem Dienstsiegel versehene und vom Beauftragten für die Registerführung unterschriebene Abschriften und Auszüge aus dem Register haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung selbst.

§ 10

Einsichtnahme und Auskunftserteilung

(1) Die Registerblätter sind auf entsprechendes Ersuchen zur Einsichtnahme vorzuliegen:

- den bevollmächtigten Vertretern des eingetragenen Betriebes
- dem Leiter und den hierzu bevollmächtigten Vertretern des dem Betrieb übergeordneten Organs sowie bevollmächtigten Vertretern anderer staats- und wirtschaftsleitender Organe
- den Beauftragten der volkseigenen Kreditinstitute.

(2) Auszüge und Abschriften aus dem Register erhalten nur der eingetragene Betrieb sowie die im Abs. 1 genannten Organe auf Grund eines entsprechenden Antrages.

(3) Andere Personen erhalten dann Einsicht in das Register oder schriftliche Auskunft, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 11

Entscheidung über Beschwerden

Gegen die Entscheidung des Beauftragten für die Registerführung über die Eintragungsfähigkeit oder über einen Antrag auf Einsichtnahme oder schriftliche Auskunftserteilung kann innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe Beschwerde beim Direktor des Bezirksvertragsgerichts eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Direktor des Bezirksvertragsgerichts innerhalb von 14 Tagen endgültig.

§ 12

Gebühren

Für die Eintragungen in das Register sowie für Abschriften, Auszüge und Auskünfte werden Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 13

Überprüfung der Eintragungen im Register

Die Direktoren der eintragungspflichtigen Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Richtigkeit der bereits im Register vorgenommenen Eintragungen in einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft wird.